



Infoblatt – Arbeitnehmer: Formular F1 – Antrag auf Intervention für vertragliche Vergütungen und/oder Betriebszuschlag bei Betriebsschließung

Wann füllen Sie das Formular F1 aus?

Im Falle einer Schließung und wenn Ihr ehemaliger Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht Ihnen als arbeitnehmend gegenüber nicht nachkommt, kann der Betriebsschließungsfonds (BSF) unter bestimmten Bedingungen für die vertraglichen Vergütungen aufkommen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen grundsätzlich schuldet.

Dafür muss aber ein Antrag F1 bei dem BSF eingereicht werden. Mit diesem Antrag können Sie das BSF bitten, für die vertraglichen Vergütungen (z. B. ausstehendes Arbeitsentgelt, Kündigungsfrist, Kündigungsentschädigung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Betriebszuschlag ...) aufzukommen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen nicht ausgezahlt hat.

Das Formular F1 finden Sie auf der Website www.lfa.be.

Um welche Art von Schließung handelt es sich?

- im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses:

Sie (oder Ihre Gewerkschaft) sollten möglichst schnell bei dem Konkursverwalter oder Liquidator eine Forderungsanmeldung für die vertraglichen Vergütungen einreichen, die Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber noch schuldet. Der Konkursverwalter oder Liquidator wird Ihre Forderungsanmeldung einer eingehenden Prüfung unterziehen und sie anschließend annehmen oder verwerfen.

Wenn Ihre Forderungsanmeldung im Rahmen der Konkurs- oder Liquidationsverbindlichkeiten angenommen wird, müssen Sie (oder Ihre Gewerkschaft) bei dem BSF einen Antrag F1 einreichen, mit dem Sie die vertraglichen Vergütungen (ausstehendes Arbeitsentgelt, Kündigungsentschädigung, Angestelltenurlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Betriebszuschlag ...) beantragen, die Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber noch schuldet. Das Formular F1 muss sowohl von Ihnen als auch vom Konkursverwalter oder Liquidator unterzeichnet werden.

- Im Falle der Betriebsschließung – Konkurs oder Liquidation ausgenommen:

Wenn kein Konkursverwalter oder Liquidator bezeichnet wurde, müssen Sie (oder muss Ihre Gewerkschaft) bei dem BSF einen Antrag F1 einreichen, mit dem Sie die vertraglichen Vergütungen (ausstehendes Arbeitsentgelt, Kündigungsentschädigung, Angestelltenurlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Betriebszuschlag ...) beantragen, die Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber noch schuldet. Der Antrag F1 muss von Ihnen unterzeichnet werden.

- Außerdem müssen Sie Ihrem Antrag F1 folgende Unterlagen beifügen:
- eine gerichtliche Entscheidung, die Ihren ehemaligen Arbeitgeber in Ausführung des Gesetzes oder des Arbeitsvertrages verpflichtet, Ihnen die geschuldete Vergütung zu zahlen;
 - eine Bescheinigung des Gerichtsvollziehers über die Zahlungsunfähigkeit Ihres Arbeitgebers.
-

Grenzbetrag der finanziellen Intervention

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum **in der Zeit bis einschließlich zum 30. Juni 2022** ist die Intervention des BSF auf den Gesamtgrenzbetrag von 25.000 EUR brutto und ferner auf die nachfolgenden spezifischen Grenzbeträge begrenzt:

- o 6.750 EUR brutto für Entlohnungen und Vergütungen;
- o 4.500 EUR brutto für das Angestelltenurlaubsgeld;
- o den „Restbetrag“ der Kündigungsentschädigung (bei nicht abgearbeiteter Kündigungsfrist).

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum **in der Zeit ab dem 1. Juli 2022** ist die Intervention des BSF auf den Gesamtgrenzbetrag von 30.500 EUR brutto ohne spezifische Grenzbeträge begrenzt:

Was tragen Sie in das Formular F1 ein?

Seite 1: Allgemeine Auskünfte

Befolgen Sie die Ausfüllhinweise im Formular und füllen Sie es bitte genau und in Majuskelschrift aus, damit der Antrag schnell und reibungslos bearbeitet werden kann und die Nachreichung fehlender Angaben möglichst vermieden wird.

Seite 2: Entlohnungen und Vergütungen

Zu diesen vertraglichen Vergütungen gehören das ausstehende Arbeitsentgelt sowie ausstehende Vergütungen und Vorteile, die Ihnen Ihr Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Schließung noch schuldet.

Beispiele:
Entgelt für geleistete Dienste
Entgelt für abgearbeitete Kündigungsfrist
gesetzliche Feiertage
Überstunden
Weihnachtsgeld
pauschale Fahrtkostenvergütung
Essensgutscheine

...

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum in der Zeit bis zum 30. Juni 2022 ist die Intervention des BFS für die Entlohnungen Vergütungen auf den Bruttobetrag von 6.750 EUR je Schließung begrenzt.

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 ist die Intervention des BSF für alle vertraglichen Vergütungen auf den Gesamtgrenzbetrag von 30.500 EUR brutto je Schließung begrenzt.

Seite 3: Angestelltenurlaubsgeld

Das Urlaubsgeld kann Folgendes umfassen:

- das einfache Urlaubsgeld, womit der Entgeltbetrag gemeint ist, den Sie für den Zeitraum Ihres bezahlten Urlaubs erhalten. Es handelt sich also um das normale Entgelt während des Urlaubszeitraums;
- das doppelte Urlaubsgeld, womit der Betrag gemeint ist, den Sie anlässlich Ihres Urlaubs erhalten, um „Ihren Urlaub zu genießen“. Es handelt sich um eine Prämie, die zum Zeitpunkt gezahlt wird, wo Sie den größten Teil Ihres Urlaubs nehmen – häufig im Mai oder Juni.

Der BSF kann nur für das Angestelltenurlaubsgeld aufkommen. Das Urlaubsgeld für Arbeiter wird von dem Landesamt für Jahresurlaub (LJU) gezahlt.

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum in der Zeit bis zum 30. Juni 2022 ist die Intervention des BSF für das Urlaubsgeld auf den Bruttobetrag von 4.500 Euro je Schließung begrenzt.

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 ist die Intervention des BSF für alle vertraglichen Vergütungen auf den Gesamtgrenzbetrag von 30.500 EUR brutto je Schließung begrenzt.

Seite 3: Kündigungsentschädigung (nicht abgearbeitete Kündigungsfrist)

Die Kündigungsentschädigung ist eine Vergütung, welche die fehlende Kündigungsfrist ausgleicht, die Sie aufgrund der vorgezogenen Kündigung Ihres Arbeitsvertrages nicht haben abarbeiten müssen.

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum bis einschließlich zum 30. Juni 2022 werden der Ihnen zustehenden Kündigungsentschädigung sowohl die Entlohnungen und Vergütungen als auch das Angestelltenurlaubsgeld zugrunde gelegt, und zwar bis zu dem Gesamtgrenzbetrag von 25.000 EUR brutto je Schließung.

Für Schließungen mit einem gesetzlichen Schließungsdatum in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 ist die Intervention des BSF für alle vertraglichen Vergütungen auf den Gesamtgrenzbetrag von 30.500 EUR brutto je Schließung begrenzt.

Wenn Sie im Rahmen eines Betriebsübergangs nach einem Konkurs übernommen wurden, haben Sie für den Inaktivitätszeitraum möglicherweise Anspruch auf die Übergangsentschädigung. Das BFS zahlt Ihnen die

Übergangentschädigung, wenn Sie keine oder nur eine teilweise Kündigungentschädigung erhalten haben. Der Berechnung der Übergangentschädigung werden die Angaben zur Kündigungentschädigung zugrunde gelegt, die in der Rubrik „Kündigungentschädigung (nicht abgearbeitete Kündigungsfrist)“ eingetragen wurden.

Seite 4: Betriebszuschlag

Diese Seite ist nur dann auszufüllen, wenn Sie für das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (vormals Frühpension genannt) infrage kommen.

Die Intervention des BFS für den Betriebszuschlag beschränkt sich auf die Vorteile gemäß Kollektivvertrag (KV) Nr. 17 vom 19. Dezember 1974. Laut diesem Kollektivvertrag beträgt der Bruttobetrag des Betriebszuschlags die Hälfte der Differenz zwischen dem Nettoreferenzentgelt (= das Entgelt des letzten Kalendermonats vor der Kündigung) und dem Arbeitslosengeld. Der Betriebszuschlag ist somit gleich:

$$\frac{(\text{Referenznettoentgelt} - \text{Arbeitslosengeld})}{2}$$

2

Der Betriebszuschlag wird bis zur Ruhestandspension in monatlich wiederkehrenden Zahlungen ausgezahlt.

Wo ist das Formular F1 zu unterzeichnen und wie ist es zu senden?

Sobald das Formular ausgefüllt ist, unterzeichnen Sie es auf der ersten und dritten Seite. Der Konkursverwalter oder Liquidator unterzeichnet es auf der 3. Seite.

Wenn Sie einen Betriebszuschlag beantragen, müssen Sie und der Konkursverwalter oder Liquidator auch die vierte Seite unterzeichnen.

Senden Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Original des Antrags F1 bitte per Post an die Adresse:

Fonds für die Entschädigung der bei Betriebsschließungen entlassenen
Arbeitnehmenden
Boulevard de l'Empereur 7
1000 Bruxelles

Wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, kann Ihre Gewerkschaft Ihnen beim Ausfüllen und Einreichen des Formulars helfen.

Welche Einbehaltungen nimmt der BSF vor?

Wenn Sie aus der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosengeld oder aus der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung erhalten haben, zieht der BSF den Betrag besagter Leistung nach Möglichkeit von der Nettokündigungentschädigung ab und überweist ihn an das LfA oder Ihren Versicherungsträger.

Wo können Sie zusätzliche Informationen finden?

Auskunft zu Ihren Rechten im Rahmen der Schließung Ihres Betriebes erteilt der Konkursverwalter, der Liquidator oder Ihre Gewerkschaft (falls Sie Gewerkschaftsmitglied sind).

Wenn Sie weitere Fragen zur Intervention der BSF haben, gehen Sie auf unsere Website www.onem.be/ffe oder kontaktieren Sie unseren Kundendienst (per E-Mail: client@fsoffe.fgov.be oder telefonisch unter der Nummer 02 513 77 56 – Achtung: telefonisch kann Ihnen der BSF nur auf Französisch oder Niederländisch weiterhelfen).